

(Die Bürgermilitär-Pflichtigkeit der Staatsdiener, welche zugleich bürgerliche Gewerbe oder Realitäten besitzen, betreffend)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wenn ein Staatsdiener nebenbei noch ein nach den bestehenden Verordnungen erlaubtes bürgerliches Gewerbe führt oder eine Realität besitzt, auf welcher das Bürgerrecht haftet, so genehmigen Wir: dass im Falle sein Dienstverhältnis den persönlichen bürgerlichen Militärdienst mit ihm gestattet, er dem bürgerlichen Militärverband beitrete, außerdem aber seine Person durch einen Geldbetrag surrogiere.

Witwen, welche bürgerliche Gewerbe mittels Gesellen betreiben, wollen Wir aus Rücksichten, die ihre Lage darbietet von jeder Leistung zum Bürgermilitär entbinden.

Unser General-Landes-Kommissariat dahier hat sich hiernach zu achten.

München, den 30. September 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Lampel.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1807, Sp. 1728.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Die Bürgermilitär-Pflichtigkeit bestimmter Staatsdiener betreffend (30.09.1807), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1807-09-30_Staatsdiener_betreffend.pdf

bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de